

Niederschrift über die 11. Sitzung des Bezirksausschusses am 03.05.2022, 18:02 Uhr, Großer Sitzungssaal, Rathaus, Markt 8, 48653 Coesfeld

Anwesenheitsverzeichnis

		Bemerkung
Vorsitz		
Herr Bernhard Kestermann	CDU	
stimmberechtigte Mitglieder		
Frau Cornelia Bagheri	Pro Coesfeld	
Herr Hans-Jürgen Braukmann	Bündnis 90/Die Grünen	
Herr Matthias Brocks	CDU	
Herr Reinhard Elsbecker	CDU	
Frau Ursula Niermann	Bündnis 90/Die Grünen	Vertretung für Frau Beate Balzer, ab 18:09 Uhr anwesend
Herr Michael Quiel	CDU	
Frau Gisela Schulze Tast	CDU	
Herr Horst Schürhoff	SPD	
Frau Bettina Suhren	SPD	
Herr Daniel Tüllinghoff	CDU	Vertretung für Herrn Florian Wenning
Frau Patricia Vogel	Pro Coesfeld	
Frau Andrea Wichmann	CDU	
beratende Mitglieder		
Frau Rita Brummert	FAMILIE	
Herr Dr. Heinrich Kleinschneider	CDU	
Herr Holger Weiling	CDU	
Verwaltung		
Herr Thomas Backes	I. Beigeordneter	
Herr Uwe Dickmanns	FBL 70	
Herr Ludger Schmitz	FBL 60	
Frau Katharina Woltering	FB 10	
Gäste		
Herr Edwin Kraft	Bürgerstiftung Coesfeld	

Schriftführung: Frau Katharina Woltering

Herr Bernhard Kestermann eröffnet um 18:02 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest.

Die Sitzung endet um 19:56 Uhr.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Mitteilungen der/des Ausschussvorsitzenden und Bericht der Verwaltung
- 2 Bericht der Bürgerstiftung Coesfeld
- 3 Bebauungsplan Nr. 166 "Wohngebiet Jansweg/Bergstraße/Coesfelder Straße"
Vorlage: 092/2022
- 4 Bebauungsplan Nr. 160 "Gewerbegebiet Letter Bülten" - Satzungsbeschluss
Vorlage: 099/2022
- 4.1 Bebauungsplan Nr. 160 "Gewerbegebiet Letter Bülten" - Satzungsbeschluss
Vorlage: 099/2022/1
- 5 Antrag der Fraktion Freie Wählergemeinschaft Pro Coesfeld e.V.: Aufhebung eines
Ratsbeschlusses vom 25.03.2021 (Verzicht auf die Fällung des Baumes an der
Straße Zur Stegge)
Vorlage: 110/2022
- 6 Anfragen

Nicht öffentliche Sitzung

- 1 Mitteilungen der/des Ausschussvorsitzenden und Bericht der Verwaltung
- 2 Anfragen

Erledigung der Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

TOP 1	Mitteilungen der/des Ausschussvorsitzenden und Bericht der Verwaltung
-------	---

Der Ausschussvorsitzende Herr Kestermann berichtet, dass der ehemalige Pfarrer Volkmann am heutigen Tage in Lette beerdigt worden sei. Dies sei sein Wunsch gewesen, obwohl er zuletzt nicht mehr in Lette tätig gewesen sei.

Außerdem habe am vorherigen Sonntag die KAB Lette ihr 100-jähriges Bestehen gefeiert. Herr Dr. Kleinschneider und Herr Kestermann haben zu diesem Anlass Grüße des Bezirksausschusses übermittelt.

Des Weiteren teilt Herr Kestermann mit, dass am Samstag, den 11.06.2022 in der Zeit von 15:00 bis 20:00 Uhr der Gemeindeplatz in Lette eröffnet werde.

Herr Dickmanns, Fachbereichsleiter 70, berichtet, dass das Land NRW die ausgewählten Projekte veröffentlicht habe, die beim Programm „Dorfentwicklung“ Berücksichtigung gefunden haben. In der Veröffentlichung werde auch der Dirtpark mit 241.000€ genannt. Der Zuwendungsbescheid werde im Mai erwartet.

Weiter berichtet Herr Dickmanns über die Bürgerinformationsveranstaltung am 25.04.2022 in der Kardinal-von-Galen-Grundschule, bei der sich rund 35 Interessierte über die Planung informiert haben. Das Ingenieurbüro nts habe über die geplanten Maßnahmen informiert. Bei der lebhaften Diskussion seien vor allem zwei Punkte herausgestochen.

1. Während der Baumaßnahme an der Coesfelder Straße ist die Fläche „Alter Kirchplatz“ großzügig zum Parken freigegeben worden. Mittlerweile sei festgestellt worden, dass es sich Mitarbeitende der neu errichteten Senioren-Wohnanlage zur Angewohnheit gemacht haben dort zu parken, um nah an der Arbeit zu sein. Künftig werden diese Parkmöglichkeiten entfallen. Die Verwaltung habe zugesagt, die Stellplatzverpflichtungen, die im Rahmen der Baugenehmigung bearbeitet wurden, zu sichten und ggfs. mit dem Betreiber der Seniorenwohnanlage in Kontakt zu treten.
2. Auf dem fertiggestellten „Alten Kirchplatz“ werden noch 6 Stellplätze im südlichen Bereich zur Verfügung stehen. Es wurde die Bitte geäußert, diese mit einer zeitlichen Begrenzung von 60 Minuten zu versehen, damit Dauerparken vermieden wird und Geschäftskunden die Parkplätze nutzen können. Die Verwaltung hat diese Bitte an die Verkehrsbehörde weitergeleitet.

Zudem habe am 26.04.2022 die Submission für den „Alten Kirchplatz“ stattgefunden. Vier Firmen haben ein Angebot abgegeben. Mit dem Angebot des Mindestbietenden, der archäologischen Baubegleitung und den Nebenkosten wird der Haushaltsansatz von knapp 1 Mio. € um über 40% überschritten. Da die Angebote insgesamt nur gut 7% auseinander gelegen haben, sei von marktüblichen Preisen auszugehen. Die enorme Kostensteigerung sei durch Materialpreiserhöhung, Produktionskostensteigerungen der verwendeten Materialien sowie stark gestiegene Energiekosten für Transporte zu begründen.

Zu überlegen sei nun, ob die geplante Maßnahme überhaupt wie ausgeschrieben ausgeführt werden kann. Eventuell könnten wesentliche Bestandteile wie die Lichtillumination oder das Wasserspiel gestrichen werden müssen. Die Verwaltung werde sich bemühen, bis zur Sitzung des Rates am 19.05.2022 die rechnerische und formale Prüfung der Angebote abzuschließen, sodass im Rat eine Entscheidung über die Art der Ausführung getroffen werden könne.

Um 18:09 Uhr stößt Frau Niermann zur Sitzung hinzu, die daraufhin umgehend durch den Ausschussvorsitzenden Herrn Kestermann vereidigt wird. Nachdem sich alle Anwesenden von ihren Plätzen erhoben haben, spricht Frau Niermann folgende Formel: *„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Stadt Coesfeld erfüllen werde. So wahr mir Gott helfe.“*

TOP 2	Bericht der Bürgerstiftung Coesfeld
-------	-------------------------------------

Herr Kraft, Vorstandsmitglied der Bürgerstiftung Coesfeld, stellt die Bürgerstiftung näher vor. Die Bürgerstiftung habe sich im Laufe der Jahre zu einer anerkannten, stattlichen Stiftung entwickelt. Das Stammkapital von 1,5 Mio. € werde sich buchmäßig wahrscheinlich verdoppeln durch zwei Erbschaften. Diese seien zum einen das Hoffmeister-Haus und ein weiteres Wohn- und Geschäftshaus, das zukünftig auch als Geschäftsstelle fungieren solle. Allerdings dürfe die Unterhaltung der Immobilien nur durch (Zins-)Erträge, nicht aber durch Stiftungskapital durchgeführt werden.

Herr Kraft betont, dass die Stiftung kein Verein sei, sondern selbstlos, also für Dritte agiere. Es gebe innerhalb der Stiftung verschiedene Ressorts. Neben dem Vorstand gebe es einen Rat, der die Vorstandsarbeit überwache. Zudem müsse in finanzielle Hinsicht Rechenschaft abgelegt werden, alle drei Jahre finde eine Gemeinnützigkeitsüberprüfung statt. Zudem sei die Stiftung der Bezirksregierung als Stiftungsbehörde untergeordnet. Finanzmittel seien daher sicher und sorgsam angelegt.

Die Abgabenordnung sehe gemeinnützige Zwecke vor, die die Stiftung im Laufe der Zeit auch erfüllen solle. Im letzten Jahr seien gut 20 Fremdprojekte und zwei eigene Projekte unterstützt worden. Antragsberechtigt seien gemeinnützige Einrichtungen, keine Privatpersonen. Die Förderanträge würden jeweils auf ihre Gemeinnützigkeit überprüft.

Weiter berichtet Herr Kraft, dass künftig ein bestimmter Prozentsatz der Erträge des Windparks in Lette gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden soll. Dadurch würden der Bürgerstiftung Coesfeld neue Möglichkeiten eröffnet. Die Windparkgesellschaft habe mit 30.000€ einen Stiftungsfonds gegründet, die Gelder müssten für gemeinnützige Projekte ausgegeben werden. Durch die Erträge des Windparks erwarte man einen sechsstelligen Betrag, der für gemeinnützige Projekte verwendet werden könne. Eine Vereinbarung sehe vor, dass mindestens 50% der Gelder nach Lette fließen müssten. Daher nun die Aufforderung in Richtung Lette, Förderanträge zu stellen. In der Vergangenheit seien bereits Projekte wie das Projekt des Vereins „Denkmal Barackenlager“ in Zusammenarbeit mit dem Heimatverein, der Heidefriedhof und weiteres unterstützt worden.

Herr Weiling lobt die Arbeit der Bürgerstiftung und erkundigt sich, ob auch das DIEK qualifiziert dafür sei, Gelder zu erhalten, z. B. für die Kirchplatzumgestaltung und zudem, ob es eine Mittelfristplanung in Zahlen für Lette gebe.

Herr Kraft betont, dass die Bürgerstiftung keine öffentlichen Aufgaben erfüllen dürfe und auch keine sehr großen Investitionsvolumen bezuschussen könne. Es sei eher möglich, zusätzliche Ausstattung, die normalerweise nicht im Budget enthalten ist, zu fördern, jedoch keine Finanzlücke bei Bauvorhaben.

Daraufhin fragt Herr Weiling, ob beispielsweise der Schützenverein unterstützt werden könne, der 30% der Kosten für den Teich an der Schule übernehmen werde.

Herr Kraft antwortet, dass dies unterstützt werden könnte.

Herr Dr. Kleinschneider merkt an, dass viele Ideen nicht durch die Politik oder die Stadt selbst getragen werden, dafür aber durch Vereine und fragt, ob diese förderfähig seien.

Herr Kraft betont, dass hier der Heimatverein prädestiniert für Fördermöglichkeiten sei.

Zudem erkundigt sich Herr Dr. Kleinschneider, ob es eine finanzielle Grenze gebe.

Herr Kraft berichtet, dass das Fördervolumen durch das Vermögen in Höhe von jährlich 50.000 – 60.000€ begrenzt werde. Durch die erwarteten sechsstelligen Erträge vom Windpark werde mehr möglich sein. Man müsse jedoch auf eine Verteilung der Gelder achten. Möglich sei auch, finanzielle Mittel anzusammeln, für größere Projekte.

Auf Herrn Elsbeckers Frage nach Ansprechpartnern teilt Herr Kraft mit, dass er selbst, aber auch Herr Evers, Frau Endler und Frau Terlinde zur Verfügung stünden. Ein Förderantrag könne aber auch über die Homepage gestellt werden. Der Antrag sei möglichst niederschwellig zu erstellen. Es solle aber eine möglichst genaue Beschreibung und Kostenschätzung erfolgen. Die Anträge werden auf ihre Gemeinnützigkeit überprüft.

Frau Wichmann berichtet von der positiven Erfahrung mit der Bürgerstiftung in Bezug auf das Projekt des Vereins „Denkmal Barackenlager“. Hier habe innerhalb von zwei Wochen eine positive Antwort vorgelegen.

Frau Niermann erkundigt sich noch einmal, inwiefern Stiftungsfonds von 30.000€ und die erwarteten sechsstelligen Erträge für Projekte genutzt werden.

Herr Kraft erläutert, dass die 30.000€ als Stiftungskapital im Voraus zugeführt worden sind und als solches verbleiben. Dazu kämen Einnahmen aus dem Windpark, die auch für Projekte genutzt werden könnten, der Rest könne aufgestockt werden.

Herr Kestermann betont, dass es nun die Aufgabe sei, das Angebot bekannt zu machen und bedankt sich bei Herrn Kraft für die Vorstellung.

TOP 3	Bebauungsplan Nr. 166 "Wohngebiet Jansweg/Bergstraße/Coesfelder Straße" Vorlage: 092/2022
-------	--

Bei Aufruf des Tagesordnungspunktes erklären sich Herr Braukmann und Herr Quiel für befangen gem. §31 GO NRW. Sie nehmen weder an der Beratung noch an der Abstimmung teil.

Herr Schmitz, Fachbereichsleiter 60, berichtet, dass das Thema durch einen vorliegenden Bauantrag vorgebracht werde. Der beantragte Bau werde aus Sicht der Bauaufsicht als Fremdkörper angesehen. Die Beteiligung der Eigentümer:innen habe gezeigt, dass die Mehrheit eine restriktive Bauweise befürwortet, also nicht mehr als zwei Wohneinheiten. Daher werde es ein Bebauungsplanverfahren geben. Der Antrag werde zunächst zurückgesetzt.

Herr Dr. Kleinschneider erkundigt sich, wie bei der Veränderungssperre mit Bauvorhaben umgegangen werde, die unkritisch erscheinen.

Herr Schmitz erläutert, dass hier Einzelfallentscheidungen getroffen werden müssten. Bei Vorhaben unter der Grenze, z. B. einem Einfamilienhaus, würde es wohl zu einer Genehmigung kommen.

Herr Kestermann fragt, was unter dem Workshop Nachverdichtung zu verstehen sei.

Herr Schmitz erklärt, dass im Jahr 2020 durch die Fraktionen die AG Nachverdichtung gegründet worden sei. Teilweise seien die Mitglieder aber nicht mehr im Rat. Diese AG solle neu besetzt werden und dann vermitteln. Die Mitglieder sollen aus dem Bezirks- und Umweltausschuss sowie dem Ausschuss für Planen und Bauen kommen.

Herr Stadtbaurat Backes berichtet zudem, dass bestimmte Fragen, z. B. nach Erschließung und Abwasser, immer wieder aufkommen. Die AG solle überlegen, wie in bestimmten Fällen generell vorgegangen werden solle, um einen Handlungsrahmen zu haben.

Herrn Dr. Kleinschneider ist zugetragen worden, dass sich die Nachbarn zu einer Stellungnahme zusammengetan haben. Er bittet darum, seitens der Verwaltung eine Rückmeldung über den Gang des Verfahrens und einen möglichen Zeitplan zu geben.

Herr Schmitz betont, dass durch den Antrag schnelles Handeln erforderlich gewesen sei. Das eigentliche Verfahren werde erst Ende 2022 oder im Jahr 2023 mit dem Einstieg in das Beteiligungsverfahren vorangetrieben werden können.

Herr Stadtbaurat Backes sagt zu, dass eine kurze Mitteilung gegeben werden könne.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, den Bebauungsplans Nr. 166 unter Berücksichtigung der Rückmeldungen und weiterer Beteiligung der Eigentümer:innen weiterzubearbeiten. Die Verwaltung wird beauftragt unter Berücksichtigung dieser Ergebnisse und der Erkenntnisse aus dem geplanten Workshop „Nachverdichtung“ eine städtebauliche Zielvorstellung zu erarbeiten

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen	Befangen
	11	0	0	2

TOP 4	Bebauungsplan Nr. 160 "Gewerbegebiet Letter Bülden" - Satzungsbeschluss Vorlage: 099/2022
-------	--

Es wird direkt über die Ergänzungsvorlage 099/2022/1 (TOP 4.1) beraten und abgestimmt.

Beschlussvorschlag 1:

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise (**Anlage 6**) beziehen sich ausnahmslos auf die Beseitigung des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers. Es wird befürchtet, dass durch die Einleitung des Niederschlagswassers aus dem Plangebiet in den Bühlbach die Hochwassersituation bei Starkregenereignissen verschärft wird. Die Ingenieurgesellschaft Tuttahs & Meyer hat das vom Abwasserwerk Coesfeld erarbeitete Entwässerungskonzept im Rahmen einer Bedarfsplanung geprüft (**Anlage 17**) und den gutachterlichen Nachweis erbracht, dass das vorgesehene Entwässerungskonzept ausreichend leistungsfähig ist.

Das Planungsbüro Hahm GmbH wurde im Weiteren mit der Planung für die Regen- und Schmutzwasserentsorgung einschließlich des erforderlichen Regenrückhaltebeckens für das Plangebiet beauftragt (**Anlage 19**). Um eine zusätzliche Hochwassergefährdung für die am Bühlbach gelegene Bebauung durch das geplante Gewerbegebiet zu vermeiden, wird das geplante Regenrückhaltebecken für ein 100-jährliches Regenereignis ausgelegt. Die Niederschlagswassereinleitung in den Bühlbach wird auf ein gewässerverträgliches Maß gedrosselt. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 160 wird die Situation des Bühlbaches nicht verschlechtert.

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise (**Anlage 6**) zum Bebauungsplan Nr. 160 „Gewerbegebiet Letter Bülden“ werden wie folgt beschlossen:

- 1.1 – 1.7) Es wird beschlossen, die vorgebrachten Bedenken zur Entwässerung zur Kenntnis zu nehmen. Das Niederschlagswasser aus dem Bebauungsplangebiet wird auf einen natürlichen Abfluss gedrosselt. Durch das geplante öffentliche Regenwasserkanalsystem und Hochwasserschutzsystem wird sichergestellt, dass die Realisierung des Bebauungsplangebietes zu keiner Verschlechterung des Hochwasserschutzes führt.

Beschlussvorschlag 2:

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger:innen öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Hinweise, Anregungen oder Bedenken zum Bebauungsplan Nr. 160 „Gewerbegebiet Letter Bülden“ (**Anlage 7.1**) werden wie folgt beschlossen:

- 2.1) Es wird beschlossen, den Hinweis der Bezirksregierung Arnsberg (Abteilung 6, Bergbau und Energie in NRW) auf die Lage des Plangebietes über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Coesfeld“ zur Kenntnis zu nehmen und einen Hinweis in die Begründung und die Planzeichnung aufzunehmen.
- 2.2 a) Es wird beschlossen, die Bedenken der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52 zur Kenntnis zu nehmen. Eine Flächeninanspruchnahme mit einhergehenden Neuversiegelungen ist zur Umsetzung der Planungsabsichten unvermeidbar und wird auf das notwendige Maß beschränkt.
- 2.2 b) Es wird beschlossen, den Hinweis der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52 zur Kenntnis zu nehmen und im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 160 Festsetzungen zu treffen, um negative Auswirkungen der zukünftigen Versiegelung zu vermindern.
- 2.2 c) Es wird beschlossen, den Hinweis der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, hinsichtlich einer Teilkompensation durch grundbuchgesicherte Absicherung nachweislich gleichwertiger Böden oder durch fachgerechte Dokumentation der beanspruchten Böden zu folgen. Ein Ausgleich des Eingriffs erfolgt durch die Inanspruchnahme des von der Bezirksregierung Münster, Dez. 33, und der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld anerkannten Ökokontos. Mit der Maßnahme „Umwandlung von Intensivgrünland in eine Feuchtwiese“ (**siehe Anlage 20**) auf den Flächen der Gemarkung Coesfeld Kirchspiel, Flur 6, Flurstücke 213, 214, 217, 242, 243, 311 und 312 wird dem Hinweis der Bezirksregierung Münster, Dez. 52, Rechnung getragen.
- 2.2 d) Es wird beschlossen, der Anregung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, beispielsweise Rasengittersteine für Parkplätze und Wege anzuwenden teilweise zu folgen und im Bebauungsplan verbindlich festzusetzen, dass PKW-Stellplatzanlagen aus wasserdurchlässigen Materialien herzustellen sind.
- 2.3 a) Es wird beschlossen, der Anregung des Kreises Coesfeld, Aufgabenbereich Immissionsschutz zu folgen und im Bebauungsplan ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Logistik“ festzusetzen. Um eine unzumutbare Belastung der Wohnnutzungen

im Umfeld durch Immissionen auszuschließen, werden im Bebauungsplan Emissionskontingente sowie eine Gliederung nach dem Abstandserlass NRW festgesetzt.

- 2.3 c) Es wird beschlossen, der Anregung des Kreises Coesfeld, Aufgabenbereich Immissionsschutz auf das Erfordernis einer Untersuchung der Geruchsbelastung durch die landwirtschaftlichen Tierhaltungsstellen auf das Plangebiet zu folgen und eine gutachterliche Untersuchung zur Geruchsbelastung gem. GIRL zu beauftragen.
- 2.4 Es wird beschlossen, die Hinweise des Kreises Coesfeld, Aufgabenbereiche Niederschlagswasserbeseitigung und Oberflächengewässer zur Kenntnis zu nehmen und im Rahmen der Umsetzung der Planung zu berücksichtigen.
- 2.5 a) Es wird beschlossen, die Hinweise des Kreises Coesfeld, Untere Naturschutzbehörde zur Kenntnis zu nehmen und im Bebauungsplan wird eine umfassende Eingrünung des Plangebietes vorzusehen.
- 2.6 a) Es wird beschlossen, der Anregung des Kreises Coesfeld, Brandschutzdienststelle zu folgen und die Angaben zur Versorgung des Plangebietes mit Löschwasser in der Begrünung zum Bebauungsplan zu ergänzen.
- 2.6 b) Es wird beschlossen, die Hinweise des Kreises Coesfeld, Brandschutzdienststelle zu den Löschwasserentnahmestellen und zur Gestaltung der Wegeflächen im Plangebiet zur Kenntnis zu nehmen und entsprechende Festsetzungen hinsichtlich der Errichtung von erforderlichen Feuerwehrbewegungsflächen im Bereich des „Sonstigen Sondergebietes Logistik“ in den Bebauungsplan aufzunehmen.
- 2.6 c) Es wird beschlossen, die Hinweise des Kreises Coesfeld, Brandschutzdienststelle hinsichtlich der Notwendigkeit einer Umfahrt für Feuerwehrfahrzeuge zur Kenntnis zu nehmen und im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen.
- 2.7 Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und die schalltechnische Untersuchung (**s. Anlage 11**) als Grundlage der Bauleitplanung bestätigt.
- 2.8 a) Es wird beschlossen, die Bedenken der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen hinsichtlich der geplanten Versiegelung von Ackerflächen und den Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen zur Kenntnis zu nehmen. Eine Flächeninanspruchnahme mit einhergehenden Neuversiegelungen ist zur Umsetzung der Planungsabsichten unvermeidbar und wird auf das notwendige Maß beschränkt.
- 2.8 b) Es wird beschlossen, der Anregung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen zu folgen und zu prüfen, ob die erforderlichen Immissionsschutzabstände zu diesem landwirtschaftlichen Betrieb eingehalten werden können.
- 2.9 Es wird beschlossen, der Anregung der LWL-Archäologie für Westfalen zu folgen und Hinweise zu archäologischen Bodenfunden zu ergänzen.
- 2.10 a) Beschlussvorschlag 2.10 a:
Es wird beschlossen, den Doppelknotenpunkt B 474 / Dülmener Straße / Letter Bülden im Rahmen der Realisierung des Bebauungsplangebietes (BP 160) gemäß der Vorplanung des Ingenieurbüros nts Ingenieurgesellschaft mbH und in Abstimmung mit den zuständigen Straßenbaulastträgern anzupassen.
- 2.10 b) Es wird beschlossen, der Anregung des Landesbetrieb Straßenbau NRW zu folgen und die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen im Bebauungsplan festzusetzen sowie einen Hinweis zur Anbauverbots- und -beschränkungszone aufzunehmen.
- 2.10 c) Es wird beschlossen, die Hinweise des Landesbetrieb Straßen NRW zu den Werbeanlagen zur Kenntnis zu nehmen und durch die Übernahme entsprechender Hinweise sowie gestalterischer Festsetzungen in den Bebauungsplan sicherzustellen, die Verkehrsteilnehmer nicht durch Werbeanlagen geblendet oder abgelenkt werden.

- 2.10 d) Es wird beschlossen, der Anregung des Landesbetrieb Straßenbau NRW zu folgen und im Bebauungsplan parallel zur Bundesstraße 474 auf der gesamten Länge einen Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festzusetzen.
- 2.10 i) Dem Hinweis des Landesbetriebs Straßen.NRW, notwendig werdenden Änderungen oder Ergänzungen am bestehenden Knotenpunkt B 474 / Dülmener Str. / Letter Bülden rechtzeitig mit den zuständigen Straßenbaulastträgern abzustimmen und einvernehmlich zu vereinbaren wird gefolgt. Das Verfahren zur Anpassung des genannten Knotenpunktes erfolgt in enger Abstimmung mit dem Landesbetrieb und dem Kreis.

Beschlussvorschlag 3:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB keine Hinweise, Anregungen und Bedenken zum Bebauungsplan Nr. 160 „Gewerbegebiet Letter Bülden“ geäußert wurden

Beschlussvorschlag 4:

Die Abwägung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger:innen öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Hinweise, Anregungen oder Bedenken zum Bebauungsplan Nr. 160 „Gewerbegebiet Letter Bülden“ (**siehe Anlage 8.1**) wird wie folgt beschlossen:

- 4.4 a) Es wird beschlossen, der Anregung der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen, die Formulierung der textlichen Festsetzungsanlage 1.2.6 zu ändern, um das Steuerungsziel zu konkretisieren, nicht zu folgen, da die bestehende Formulierung im Hinblick auf das städtebauliche Ziel – der Vermeidung schädlicher Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Coesfeld – einen ausreichenden Konkretisierungsgrad besitzt.
- 4.4 b) Es wird beschlossen, die Hinweise der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen zur Dachbegrüpfungspflicht bzw. zur Nutzung der Dachflächen für die Erzeugung regenerativer Energien, zur Kenntnis zu nehmen. Der Anregung, im Hinblick auf die Durchführung der Dachbegrüpfung und / oder Errichtung von Photovoltaikanlagen eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu ermöglichen, wird nicht gefolgt. Diese betrifft nicht das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes.
- 4.5 a) Es wird beschlossen, der Anregung des BUND e.V., für alle Dachflächen den Einsatz von Photovoltaikanlagen verbindlich vorzuschreiben und es nur für Dachflächen, die für Solarenergiegewinnung ungeeignet sind, bei der Verpflichtung zur Dachbegrüpfung zu belassen, nicht zu folgen.
- 4.5 b) Es wird beschlossen, den Bedenken des BUND e.V. im Hinblick auf die benannten Baumarten in der Festsetzung Nr. 7.2 (Bergahorn, Spitzahorn und Winterlinde) nicht zu folgen.
- 4.5 c) Es wird beschlossen, der Anregung des BUND e.V., Eschen in die Pflanzliste aufzunehmen aufgrund des sogenannten Eschentriebsterbens, nicht zu folgen.
- 4.5 d) Es wird beschlossen, der Anregung des BUND e.V., dass eine Unterstützung der Bauwilligen z.B. durch eine ökologische Baubegleitung erfolgen sollte, nicht zu folgen. Die Voraussetzungen, im Bebauungsplan eine verbindliche Festsetzung hinsichtlich einer ökologischen Baubegleitung zu treffen, sind nicht gegeben.
- 4.5 e) Es wird beschlossen, den Hinweis des BUND e.V. zur Ausgestaltung des Regenrückhaltebeckens zur Kenntnis zu nehmen und im Rahmen der Genehmigungsplanung zu prüfen, inwieweit der Hinweis zu berücksichtigen ist.

- 4.5 f) Es wird beschlossen, der Anregung des BUND e.V. den Einsatz von Photovoltaikanlagen verbindlich für alle Dachflächen festzusetzen nicht zu folgen.
- 4.5 g) Es wird beschlossen, die Hinweise auf die Möglichkeit Photovoltaikanlagen zu mieten, möglichst hohe Energiestandards anzustreben und auf die Fördermöglichkeiten zu nachhaltigen und energiesparenden Bauweisen des BUND e.V. zur Kenntnis zu nehmen und im Rahmen der nachfolgenden Umsetzung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen.
- 4.5 h) Es wird beschlossen, der Anregung des BUND e.V., versickerungsfähige Pflasterungen oder anderen versickerungsfähige Beläge für Wege und Plätze festzulegen, z.T. zu folgen. Im Bebauungsplan wird verbindlich festgesetzt, dass PKW-Stellplatzanlagen aus wasserdurchlässigen Materialien herzustellen sind.
- 4.5 i) Es wird beschlossen, der Anregung des BUND e.V., verbindlich eine insektenfreundliche Beleuchtung festzusetzen und bei der Fertigstellung zu prüfen nicht zu folgen.
- 4.5 j) Es wird beschlossen, die Anregung des BUND e.V. hinsichtlich der Erstellung eines langfristig angelegten Konzeptes zugunsten der Umweltverträglichkeit und des Klimaschutzes sowie der verbindlichen Durchführung einer ökologischen Baubegleitung inkl. der Überprüfung nach Fertigstellung zur Kenntnis zu nehmen, jedoch im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht zu folgen.
- 4.6 a) Es wird beschlossen, die Hinweise des Landesbetriebs Straßen.NRW zur Kenntnis zu nehmen und den Beschluss 4 des Ausschusses für Planen und Bauen vom 23.02.2022 – TOP 3 zum Ausbau des Doppelknotenpunktes mitzutragen, sofern dies erforderlich ist.
- 4.6 b) Es wird beschlossen, die Hinweise des Landesbetriebs Straßen.NRW auf die Zuständigkeit (Baulast und Kostentragung) der neuen Lichtsignalanlage (FGc | FV6) sowie das Erfordernis der Koordinierung und einvernehmlichen Abstimmung für die weitere Verkehrsplanung zur Kenntnis zu nehmen und die weitere Verkehrsplanung rechtzeitig und in enger Abstimmung mit den zuständigen Straßenbaulastträgern durchzuführen sowie dabei die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs im Zuge der Bundesstraße sicherzustellen.
- 4.6 c) Es wird beschlossen, den Hinweis des Landesbetriebs Straßen.NRW auf die gesetzlichen Bestimmungen zu Anbaubeschränkungs- und Anbauverbotszonen zur Kenntnis zu nehmen und einen entsprechenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen.
s
- 4.6 d) Es wird beschlossen, den Hinweisen des Landesbetriebs Straßen.NRW hinsichtlich der Lage von Werbeanlagen in Anbaubeschränkungszonen und der Gestaltung von Werbeanlagen zu folgen und über einen Hinweis und eine Festsetzung im Bebauungsplan sicherzustellen, dass die gesetzlichen Regelungen Beachtung finden.
- 4.6 g) Es wird beschlossen, den Hinweis des Landesbetriebs Straßen.NRW auf den erforderlichen Abstand von Baumstandorten zur Bundesstraße zur Kenntnis zu nehmen und im Rahmen der weiteren Ausbauplanung zu berücksichtigen. .
- 4.6 k) Es wird beschlossen, den Hinweis des Landesbetriebs Straßen.NRW rechtzeitig vor Abschluss der Bauleitplanung mit den zuständigen Straßenbaulastträgern eine Vereinbarung zur Regelung der rechtlichen, technischen und finanziellen Einzelheiten der Baumaßnahme zu schließen nicht zu folgen, einen solchen wohl aber im Verfahren der der Bauleitplanung nachgelagerten Ausbauplanung zu schließen.
- 4.7 c) Es wird beschlossen, der Anregung der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld zur abschließenden Mitteilung der Ausgleichsmaßnahmen nach Satzungsbeschluss, zu folgen.

- 4.7 d) Es wird beschlossen, den Hinweis der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld zu Lichtimmissionen zur Kenntnis zu nehmen. Der im Bebauungsplan enthaltene Hinweis 12 (**s. Anlagen 2 und 3**) wird für ausreichend erachtet und auf eine weitere Ergänzung verzichtet.
- 4.8 Es wird beschlossen dem Hinweis des Aufgabenbereiches Niederschlagswasserbeseitigung des Kreises Coesfeld auf die erforderlichen Anträge zu folgen und diese im Rahmen der Ausbauplanung einzureichen.
- 4.9 Es wird beschlossen, die Hinweise des Aufgabenbereiches Grundwasser des Kreises Coesfeld zur bauzeitlichen Wasserhaltung und zur Nutzung von Erdwärme werden zur Kenntnis zu nehmen und im Rahmen der weiteren Ausbauplanung zu berücksichtigen.
- 4.10 b) Es wird beschlossen, der Anregung der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Coesfeld, durch eine Textliche Festsetzung zumindest im östlichen Gewerbegebiet die Zulässigkeit von geruchsemitterenden Betrieben planungsrechtlich auszunehmen, nicht zu folgen.
- 4.11 a) Es wird beschlossen, die Anregungen der Brandschutzdienststelle des Kreises Coesfeld, bzgl. der Verlängerung der Wasserversorgungsleitung und der Installation weiterer Hydranten im Straßenquerschnitt „Letter Bülten“ sowie zur Herstellung eines Ringchlusses der vorhandenen Wasserversorgungsleitung „Millenkamp“ über „Letter Bülten“ zum „Erlenweg“ zur Kenntnis zu nehmen und den Anregungen im Rahmen der Umsetzung zu teilweise zu folgen. Während der Anregung ergänzend zum Bestand eine Verlängerung der Wasserversorgungsleitung und die Installation weiterer Hydranten im Straßenquerschnitt „Letter Bülten“ gefolgt wird, wird der Anregung einen Ringchlusses der vorhanden Wasserversorgungsleitung „Millenkamp“ über „Letter Bülten“ zum „Erlenweg“ herzustellen nicht gefolgt.
- 4.11 b) Es wird beschlossen, die Hinweise der Brandschutzdienststelle des Kreises Coesfeld auf die im Bebauungsplan festgesetzt „Fläche für Versorgungsanlagen“ und die notwendige Abstimmung der Ausführungsdetails zur Kenntnis zu nehmen und im Rahmen der nachgelagerten Ausführungsplanung zu folgen.
- 4.11 d) Es wird beschlossen, der Anregung der Brandschutzdienststelle des Kreises Coesfeld eine textliche Festsetzung zum maximalen Abstand der Feuerwehrebewegungsflächen untereinander in den Bebauungsplan aufzunehmen, nicht zu folgen, sondern die genaue Lage bzw. Abstände dieser Bewegungsflächen im Rahmen der Genehmigungsplanung zu konkretisieren und abzustimmen.
- 4.12 Es wird beschlossen, den Hinweis der Abteilung Straßenbau des Kreises Coesfeld zu den notwendigen bautechnischen Maßnahmen zur Kenntnis zu nehmen und die Detailplanung mit dem Kreis Coesfeld, Abteilung Straßenbau, abzustimmen.
- 4.13 Es wird beschlossen, der Anregung der Handwerkskammer Münster zu folgen und eine Ausnahme zum deutlich untergeordneten Einzelhandel als sog. Annexhandel für produzierende Gewerbebetriebe und Handwerksbetriebe in den Bebauungsplan aufzunehmen.

TOP 4.1 Bebauungsplan Nr. 160 "Gewerbegebiet Letter Bülten" - Satzungsbeschluss Vorlage: 099/2022/1

Bei Aufruf des Tagesordnungspunktes meldet sich Herr Dr. Kleinschneider befangen nach §31 GO NRW. Er nimmt weder an der Beratung noch an der Abstimmung teil. Da Herr Dr. Kleinschneider als beratendes Mitglied dem Ausschuss angehört, hat die Befangenheit keine Auswirkung auf das Abstimmungsergebnis.

Herr Schmitz berichtet, dass es eine rege Beteiligung, auch aus dem Umfeld des Letter Bülten, gegeben habe. Zentrales Thema dabei sei die Sorge vor dem Bühlbach und Hochwasser gewesen. Die Rückhaltung werde so ausgelegt, dass es keine Verschlechterung gebe. Während der Offenlage sei daher keine Stellungnahme mehr eingegangen.

Herr Quiel fragt in diesem Zusammenhang nach dem Stand des kleinteiligen Gewerbes.

Herr Stadtbaurat Backes antwortet, dass der Bewerbungsschluss erst einige Tage zurückliege und eine Auswertung in den kommenden zwei Wochen erfolgen werde. Dann könne man weitere Aussagen treffen.

Herr Schürhoff bemängelt, dass im Protokoll der gemeinsamen Sitzung am 23.02.2022 seine Bedenken bezüglich des Bühlbaches nicht aufgeführt seien.

Auszug aus dem Protokoll der gemeinsamen Sitzung des Bezirks-, Umwelt- sowie Ausschusses für Planen und Bauen: „Neben Herrn Schürhoff hinterfragen noch weitere Vertreter der Fraktionen des Bezirksausschusses Lette, ob die Bedenken der Einwender, dass der Bühlbach nicht die zusätzlichen Einleitungen des Oberflächenwassers aus dem Gewerbegebiet aufnehmen kann, hinreichend widerlegt sind. [...]“

Außerdem erkundigt sich Herr Schürhoff nach der Radwegeverbindung Velo-Route Coesfeld-Lette und ob der Ausbau der Einmündung Letter Bülten in die Dülmener Straße aus Kostengründen entfallen würde.

Die Verwaltung stellt heraus, dass diese Einmündung erst mit dem Eintreten von zu viel Verkehrsaufkommen ausgebaut werden müsse. Das Bebauungsplanaufstellungsverfahren aber nachweisen muss, dass dieses möglich ist und es mit dem Baulastträger als abgestimmt gilt. Die Verwaltung habe im Rahmen des Bebauungsplanverfahren bei der Planung des Einmündungsbereichs vorausschauend geprüft, ob Radfahrer:innen statt über die neue Signalanlage im Einmündungsbereich anders, z.B. durch das GE-Gebiet Otterkamp oder parallel zu Hupfer entlang des Grünstreifens entlang geführt werden können. Kreuzung 2, Boschstraße in die Dülmener Straße, die heute als Hauptzufahrt für Parador dient, werde in Zukunft wahrscheinlich nicht mehr belastet. Falls doch, wäre das ein Anlass für den Ausbau des zuvor genannten Einmündungsbereiches Letter Bülten.

Auf die Rückfrage, was unter Veloroute zu verstehen sei, erläutert Herr Schmitz, dass dies die best-ausgestatteten Radwege seien und möglichst ohne Kreuzungen und Signalanlagen passiert werden können. Ziel sei, möglichst komfortabel von Lette nach Coesfeld zu kommen.

Herr Stadtbaurat Backes betont noch einmal, dass der Bebauungsplan das „Worst-Case-Szenario“ plane, d. h., dass die Planung eine Lösung für ein zu großes Verkehrsaufkommen berücksichtigen müsse. Aktuell sehe es aber nicht so aus, als ob der Fall tatsächlich eintreten würde.

Herr Elsbecker merkt an, dass der Parador-Logistik-Verkehr dort gar nicht entlang fahre, sondern an der Verwaltung vorbei, Richtung Glas Athmer. Er habe Bedenken, dass Investoren abspringen könnten.

Herr Schmitz stellt klar, dass es sich hierbei um einen Angebotsbebauungsplan handele, der den Speditionsverkehr berücksichtige. Es liege bisher kein Antrag vor, daher habe man keinen vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Sehr viel LKW-Verkehr komme von außerhalb, der auf den Letter Bülden verteilt werden solle und nicht nur auf der Boschstraße. Der Zubringerverkehr von Parador werde aber entfallen. Hier müsse man beobachten, wie sich die Lage tatsächlich entwickelt.

Herr Schürhoff merkt an, dass die Verkehrssituation jetzt schon kritisch sei und die Kreuzung bei noch mehr Belastung nicht bewältigt werden könne.

Herr Schmitz erklärt noch einmal, dass der Verkehr vermutlich weniger werde, weil Parador aktuell viel außerhalb lagern müsse, was nach der Erweiterung wegfiere und unnötiger Verkehr vermieden werde könne. Sowohl der Kreis als auch Straßen NRW hätten dem so zugestimmt.

Herr Braukmann bittet, bei der Abstimmung über die Punkte 2.10 a), 4.5 b), 4.5 i), 4.6 a) und 4.7 d) separat abstimmen zu können. Diesem Anliegen wird allgemein zugestimmt.

Beschlussvorschlag 1:

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise (**Anlage 6**) beziehen sich ausnahmslos auf die Beseitigung des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers. Es wird befürchtet, dass durch die Einleitung des Niederschlagswassers aus dem Plangebiet in den Bühlbach die Hochwassersituation bei Starkregenereignissen verschärft wird. Die Ingenieurgesellschaft Tuttahs & Meyer hat das vom Abwasserwerk Coesfeld erarbeitete Entwässerungskonzept im Rahmen einer Bedarfsplanung geprüft (**Anlage 17**) und den gutachterlichen Nachweis erbracht, dass das vorgesehene Entwässerungskonzept ausreichend leistungsfähig ist.

Das Planungsbüro Hahm GmbH wurde im Weiteren mit der Planung für die Regen- und Schmutzwasserentsorgung einschließlich des erforderlichen Regenrückhaltebeckens für das Plangebiet beauftragt (**Anlage 19**). Um eine zusätzliche Hochwassergefährdung für die am Bühlbach gelegene Bebauung durch das geplante Gewerbegebiet zu vermeiden, wird das geplante Regenrückhaltebecken für ein 100-jährliches Regenereignis ausgelegt. Die Niederschlagswassereinleitung in den Bühlbach wird auf ein gewässerverträgliches Maß gedrosselt. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 160 wird die Situation des Bühlbaches nicht verschlechtert.

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise (**Anlage 6**) zum Bebauungsplan Nr. 160 „Gewerbegebiet Letter Bülden“ werden wie folgt beschlossen:

- 1.1 – 1.7) Es wird beschlossen, die vorgebrachten Bedenken zur Entwässerung zur Kenntnis zu nehmen. Das Niederschlagswasser aus dem Bebauungsplangebiet wird auf einen natürlichen Abfluss gedrosselt. Durch das geplante öffentliche Regenwasserkanalsystem und Hochwasserschutzsystem wird sichergestellt, dass die Realisierung des Bebauungsplangebietes zu keiner Verschlechterung des Hochwasserschutzes führt.

Beschlussvorschlag 2:

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger:innen öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Hinweise, Anregungen oder Bedenken zum Bebauungsplan Nr. 160 „Gewerbegebiet Letter Bülden“ (**Anlage 7.1**) werden wie folgt beschlossen:

- 2.1) Es wird beschlossen, den Hinweis der Bezirksregierung Arnsberg (Abteilung 6, Bergbau und Energie in NRW) auf die Lage des Plangebietes über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Coesfeld“ zur Kenntnis zu nehmen und einen Hinweis in die Begründung und die Planzeichnung aufzunehmen.
- 2.2 a) Es wird beschlossen, die Bedenken der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52 zur Kenntnis zu nehmen. Eine Flächeninanspruchnahme mit einhergehenden Neuversiegelungen ist zur Umsetzung der Planungsabsichten unvermeidbar und wird auf das notwendige Maß beschränkt.
- 2.2 b) Es wird beschlossen, den Hinweis der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52 zur Kenntnis zu nehmen und im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 160 Festsetzungen zu treffen, um negative Auswirkungen der zukünftigen Versiegelung zu vermindern.
- 2.2 c) Es wird beschlossen, den Hinweis der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, hinsichtlich einer Teilkompensation durch grundbuchgesicherte Absicherung nachweislich gleichwertiger Böden oder durch fachgerechte Dokumentation der beanspruchten Böden zu folgen. Ein Ausgleich des Eingriffs erfolgt durch die Inanspruchnahme des von der Bezirksregierung Münster, Dez. 33, und der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld anerkannten Ökokontos. Mit der Maßnahme „Umwandlung von Intensivgrünland in eine Feuchtwiese“ (**siehe Anlage 20**) auf den Flächen der Gemarkung Coesfeld Kirchspiel, Flur 6, Flurstücke 213, 214, 217, 242, 243, 311 und 312 wird dem Hinweis der Bezirksregierung Münster, Dez. 52, Rechnung getragen.
- 2.2 d) Es wird beschlossen, der Anregung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, beispielsweise Rasengittersteine für Parkplätze und Wege anzuwenden teilweise zu folgen und im Bebauungsplan verbindlich festzusetzen, dass PKW-Stellplatzanlagen aus wasserdurchlässigen Materialien herzustellen sind.
- 2.3 a) Es wird beschlossen, der Anregung des Kreises Coesfeld, Aufgabenbereich Immissionsschutz zu folgen und im Bebauungsplan ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Logistik“ festzusetzen. Um eine unzumutbare Belastung der Wohnnutzungen im Umfeld durch Immissionen auszuschließen, werden im Bebauungsplan Emissionskontingente sowie eine Gliederung nach dem Abstandserlass NRW festgesetzt.
- 2.3 c) Es wird beschlossen, der Anregung des Kreises Coesfeld, Aufgabenbereich Immissionsschutz auf das Erfordernis einer Untersuchung der Geruchsbelastung durch die landwirtschaftlichen Tierhaltungsstellen auf das Plangebiet zu folgen und eine gutachterliche Untersuchung zur Geruchsbelastung gem. GIRL zu beauftragen.
- 2.4) Es wird beschlossen, die Hinweise des Kreises Coesfeld, Aufgabenbereiche Niederschlagswasserbeseitigung und Oberflächengewässer zur Kenntnis zu nehmen und im Rahmen der Umsetzung der Planung zu berücksichtigen.
- 2.5 a) Es wird beschlossen, die Hinweise des Kreises Coesfeld, Untere Naturschutzbehörde zur Kenntnis zu nehmen und im Bebauungsplan wird eine umfassende Eingrünung des Plangebietes vorzusehen.
- 2.6 a) Es wird beschlossen, der Anregung des Kreises Coesfeld, Brandschutzdienststelle zu folgen und die Angaben zur Versorgung des Plangebietes mit Löschwasser in der Begründung zum Bebauungsplan zu ergänzen.

- 2.6 b) Es wird beschlossen, die Hinweise des Kreises Coesfeld, Brandschutzdienststelle zu den Löschwasserentnahmestellen und zur Gestaltung der Wegeflächen im Plangebiet zur Kenntnis zu nehmen und entsprechende Festsetzungen hinsichtlich der Errichtung von erforderlichen Feuerwehrbewegungsflächen im Bereich des „Sonstigen Sondergebietes Logistik“ in den Bebauungsplan aufzunehmen.
- 2.6 c) Es wird beschlossen, die Hinweise des Kreises Coesfeld, Brandschutzdienststelle hinsichtlich der Notwendigkeit einer Umfahrt für Feuerwehrfahrzeuge zur Kenntnis zu nehmen und im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen.
- 2.7 Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und die schalltechnische Untersuchung (**s. Anlage 11**) als Grundlage der Bauleitplanung bestätigt.
- 2.8 a) Es wird beschlossen, die Bedenken der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen hinsichtlich der geplanten Versiegelung von Ackerflächen und den Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen zur Kenntnis zu nehmen. Eine Flächeninanspruchnahme mit einhergehenden Neuversiegelungen ist zur Umsetzung der Planungsabsichten unvermeidbar und wird auf das notwendige Maß beschränkt.
- 2.8 b) Es wird beschlossen, der Anregung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen zu folgen und zu prüfen, ob die erforderlichen Immissionsschutzabstände zu diesem landwirtschaftlichen Betrieb eingehalten werden können.
- 2.9 Es wird beschlossen, der Anregung der LWL-Archäologie für Westfalen zu folgen und Hinweise zu archäologischen Bodenfunden zu ergänzen.
- 2.10 a) Beschlussvorschlag 2.10 a:
Es wird beschlossen, den Doppelknotenpunkt B 474 / Dülmener Straße / Letter Bülden im Rahmen der Realisierung des Bebauungsplangebietes (BP 160) gemäß der Vorplanung des Ingenieurbüros nts Ingenieurgesellschaft mbH und in Abstimmung mit den zuständigen Straßenbaulastträgern anzupassen.
- 2.10 b) Es wird beschlossen, der Anregung des Landesbetrieb Straßenbau NRW zu folgen und die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen im Bebauungsplan festzusetzen sowie einen Hinweis zur Anbauverbots- und -beschränkungszone aufzunehmen.
- 2.10 c) Es wird beschlossen, die Hinweise des Landesbetrieb Straßen NRW zu den Werbeanlagen zur Kenntnis zu nehmen und durch die Übernahme entsprechender Hinweise sowie gestalterischer Festsetzungen in den Bebauungsplan sicherzustellen, die Verkehrsteilnehmer nicht durch Werbeanlagen geblendet oder abgelenkt werden.
- 2.10 d) Es wird beschlossen, der Anregung des Landesbetrieb Straßenbau NRW zu folgen und im Bebauungsplan parallel zur Bundesstraße 474 auf der gesamten Länge einen Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festzusetzen.
- 2.10 i) Dem Hinweis des Landesbetriebs Straßen.NRW, notwendig werdenden Änderungen oder Ergänzungen am bestehenden Knotenpunkt B 474 / Dülmener Str. / Letter Bülden rechtzeitig mit den zuständigen Straßenbaulastträgern abzustimmen und einvernehmlich zu vereinbaren wird gefolgt. Das Verfahren zur Anpassung des genannten Knotenpunktes erfolgt in enger Abstimmung mit dem Landesbetrieb und dem Kreis.

Beschlussvorschlag 3:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB keine Hinweise, Anregungen und Bedenken zum Bebauungsplan Nr. 160 „Gewerbegebiet Letter Bülden“ geäußert wurden

Beschlussvorschlag 4:

Die Abwägung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger:innen öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Hinweise, Anregungen oder Bedenken zum Bebauungsplan Nr. 160 „Gewerbegebiet Letter Bülden“ (**siehe Anlage 8.1**) wird wie folgt beschlossen:

- 4.4 a) Es wird beschlossen, der Anregung der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen, die Formulierung der textlichen Festsetzung 1.2.6 zu ändern, um das Steuerungsziel zu konkretisieren, nicht zu folgen, da die bestehende Formulierung im Hinblick auf das städtebauliche Ziel – der Vermeidung schädlicher Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Coesfeld – einen ausreichenden Konkretisierungsgrad besitzt.
- 4.4 b) Es wird beschlossen, die Hinweise der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen zur Dachbegrüpfungspflicht bzw. zur Nutzung der Dachflächen für die Erzeugung regenerativer Energien, zur Kenntnis zu nehmen. Der Anregung, im Hinblick auf die Durchführung der Dachbegrüpfung und / oder Errichtung von Photovoltaikanlagen eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu ermöglichen, wird nicht gefolgt. Diese betrifft nicht das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes.
- 4.5 a) Es wird beschlossen, der Anregung des BUND e.V., für alle Dachflächen den Einsatz von Photovoltaikanlagen verbindlich vorzuschreiben und es nur für Dachflächen, die für Solarenergiegewinnung ungeeignet sind, bei der Verpflichtung zur Dachbegrüpfung zu belassen, nicht zu folgen.
- 4.5 b) Es wird beschlossen, den Bedenken des BUND e.V. im Hinblick auf die benannten Baumarten in der Festsetzung Nr. 7.2 (Bergahorn, Spitzahorn und Winterlinde) nicht zu folgen.
- 4.5 c) Es wird beschlossen, der Anregung des BUND e.V., Eschen in die Pflanzliste aufzunehmen aufgrund des sogenannten Eschentriebsterbens, nicht zu folgen.
- 4.5 d) Es wird beschlossen, der Anregung des BUND e.V., dass eine Unterstützung der Bauwilligen z.B. durch eine ökologische Baubegleitung erfolgen sollte, nicht zu folgen. Die Voraussetzungen, im Bebauungsplan eine verbindliche Festsetzung hinsichtlich einer ökologischen Baubegleitung zu treffen, sind nicht gegeben.
- 4.5 e) Es wird beschlossen, den Hinweis des BUND e.V. zur Ausgestaltung des Regenrückhaltebeckens zur Kenntnis zu nehmen und im Rahmen der Genehmigungsplanung zu prüfen, inwieweit der Hinweis zu berücksichtigen ist.
- 4.5 f) Es wird beschlossen, der Anregung des BUND e.V. den Einsatz von Photovoltaikanlagen verbindlich für alle Dachflächen festzusetzen nicht zu folgen.
- 4.5 g) Es wird beschlossen, die Hinweise auf die Möglichkeit Photovoltaikanlagen zu mieten, möglichst hohe Energiestandards anzustreben und auf die Fördermöglichkeiten zu nachhaltigen und energiesparenden Bauweisen des BUND e.V. zur Kenntnis zu nehmen und im Rahmen der nachfolgenden Umsetzung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen.
- 4.5 h) Es wird beschlossen, der Anregung des BUND e.V., versickerungsfähige Pflasterungen oder anderen versickerungsfähige Beläge für Wege und Plätze festzulegen, z.T. zu folgen. Im Bebauungsplan wird verbindlich festgesetzt, dass PKW-Stellplatzanlagen aus wasserdurchlässigen Materialien herzustellen sind.
- 4.5 i) Es wird beschlossen, der Anregung des BUND e.V., verbindlich eine insektenfreundliche Beleuchtung festzusetzen und bei der Fertigstellung zu prüfen nicht zu folgen.
- 4.5 j) Es wird beschlossen, die Anregung des BUND e.V. hinsichtlich der Erstellung eines langfristig angelegten Konzeptes zugunsten der Umweltverträglichkeit und des Klimaschutzes sowie der verbindlichen Durchführung einer ökologischen Baubegleitung inkl.

der Überprüfung nach Fertigstellung zur Kenntnis zu nehmen, jedoch im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht zu folgen.

- 4.6 a) Es wird beschlossen, die Hinweise des Landesbetriebs Straßen.NRW zur Kenntnis zu nehmen und den Beschluss 4 des Ausschusses für Planen und Bauen vom 23.02.2022 – TOP 3 zum Ausbau des Doppelknotenpunktes mitzutragen, sofern dies erforderlich ist.
- 4.6 b) Es wird beschlossen, die Hinweise des Landesbetriebs Straßen.NRW auf die Zuständigkeit (Baulast und Kostentragung) der neuen Lichtsignalanlage (FGc | FV6) sowie das Erfordernis der Koordinierung und einvernehmlichen Abstimmung für die weitere Verkehrsplanung zur Kenntnis zu nehmen und die weitere Verkehrsplanung rechtzeitig und in enger Abstimmung mit den zuständigen Straßenbaulastträgern durchzuführen sowie dabei die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs im Zuge der Bundesstraße sicherzustellen.
- 4.6 c) Es wird beschlossen, den Hinweis des Landesbetriebs Straßen.NRW auf die gesetzlichen Bestimmungen zu Anbaubeschränkungs- und Anbauverbotszonen zur Kenntnis zu nehmen und einen entsprechenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen.
- 4.6 d) Es wird beschlossen, den Hinweisen des Landesbetriebs Straßen.NRW hinsichtlich der Lage von Werbeanlagen in Anbaubeschränkungszonen und der Gestaltung von Werbeanlagen zu folgen und über einen Hinweis und eine Festsetzung im Bebauungsplan sicherzustellen, dass die gesetzlichen Regelungen Beachtung finden.
- 4.6 g) Es wird beschlossen, den Hinweis des Landesbetriebs Straßen.NRW auf den erforderlichen Abstand von Baumstandorten zur Bundesstraße zur Kenntnis zu nehmen und im Rahmen der weiteren Ausbauplanung zu berücksichtigen. .
- 4.6 k) Es wird beschlossen, den Hinweis des Landesbetriebs Straßen.NRW rechtzeitig vor Abschluss der Bauleitplanung mit den zuständigen Straßenbaulastträgern eine Vereinbarung zur Regelung der rechtlichen, technischen und finanziellen Einzelheiten der Baumaßnahme zu schließen nicht zu folgen, einen solchen wohl aber im Verfahren der Bauleitplanung nachgelagerten Ausbauplanung zu schließen.
- 4.7 c) Es wird beschlossen, der Anregung der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld zur abschließenden Mitteilung der Ausgleichsmaßnahmen nach Satzungsbeschluss, zu folgen.
- 4.7 d) Es wird beschlossen, den Hinweis der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld zu Lichtimmissionen zur Kenntnis zu nehmen. Der im Bebauungsplan enthaltene Hinweis 12 (**s. Anlagen 2 und 3**) wird für ausreichend erachtet und auf eine weitere Ergänzung verzichtet.
- 4.8 Es wird beschlossen dem Hinweis des Aufgabenbereiches Niederschlagswasserbeseitigung des Kreises Coesfeld auf die erforderlichen Anträge zu folgen und diese im Rahmen der Ausbauplanung einzureichen.
- 4.9 Es wird beschlossen, die Hinweise des Aufgabenbereiches Grundwasser des Kreises Coesfeld zur bauzeitlichen Wasserhaltung und zur Nutzung von Erdwärme werden zur Kenntnis zu nehmen und im Rahmen der weiteren Ausbauplanung zu berücksichtigen.
- 4.10 b) Es wird beschlossen, der Anregung der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Coesfeld, durch eine Textliche Festsetzung zumindest im östlichen Gewerbegebiet die Zulässigkeit von geruchsemitternden Betrieben planungsrechtlich auszunehmen, nicht zu folgen.
- 4.11 a) Es wird beschlossen, die Anregungen der Brandschutzdienststelle des Kreises Coesfeld, bzgl. der Verlängerung der Wasserversorgungsleitung und der Installation weite-

rer Hydranten im Straßenquerschnitt „Letter Bülten“ sowie zur Herstellung eines Ring-schlusses der vorhandenen Wasserversorgungsleitung „Millenkamp“ über „Letter Bül-ten“ zum „Erlenweg“ zur Kenntnis zu nehmen und den Anregungen im Rahmen der Umsetzung zu teilweise zu folgen. Während der Anregung ergänzend zum Bestand eine Verlängerung der Wasserversorgungsleitung und die Installation weiterer Hydran-ten im Straßenquerschnitt „Letter Bülten“ gefolgt wird, wird der Anregung einen Ring-schlusses der vorhanden Wasserversorgungsleitung „Millenkamp“ über „Letter Bülten“ zum „Erlenweg“ herzustellen nicht gefolgt.

- 4.11 b) Es wird beschlossen, die Hinweise der Brandschutzdienststelle des Kreises Coesfeld auf die im Bebauungsplan festgesetzt „Fläche für Versorgungsanlagen“ und die not-wendige Abstimmung der Ausführungsdetails zur Kenntnis zu nehmen und im Rahmen der nachgelagerten Ausführungsplanung zu folgen.
- 4.11 d) Es wird beschlossen, der Anregung der Brandschutzdienststelle des Kreises Coesfeld eine textliche Festsetzung zum maximalen Abstand der Feuerwehrebewegungsflächen untereinander in den Bebauungsplan aufzunehmen, nicht zu folgen, sondern die ge-naue Lage bzw. Abstände dieser Bewegungsflächen im Rahmen der Genehmigungs-planung zu konkretisieren und abzustimmen.
- 4.12 Es wird beschlossen, den Hinweis der Abteilung Straßenbau des Kreises Coesfeld zu den notwendigen bautechnischen Maßnahmen zur Kenntnis zu nehmen und die De-tailplanung mit dem Kreis Coesfeld, Abteilung Straßenbau, abzustimmen.
- 4.13 Es wird beschlossen, der Anregung der Handwerkskammer Münster zu folgen und eine Ausnahme zum deutlich untergeordneten Einzelhandel als sog. Annexhandel für pro-duzierende Gewerbebetriebe und Handwerksbetriebe in den Bebauungsplan aufzu-nehmen.

Beschlussvorschlag 5:

Der Bebauungsplan Nr. Nr. 160 „Gewerbegebiet Letter Bülten“ wird unter Abwägung der vor-gebrachten Hinweise, Anregungen oder Bedenken als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666), in den zurzeit geltenden Fassungen.

Beschlussvorschlag 6:

Die Begründung (einschließlich Umweltbericht) zum Bebauungsplan Nr. 160 „Gewerbegebiet Letter Bülten“ der Stadt Coesfeld wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
Beschlussvorschlag 1.1 – 1.7) c	13	0	0
Beschlussvorschlag 2.1) – 2.9	13	0	0
Beschlussvorschlag 2.10 a)	11	2	0
Beschlussvorschlag 2.10 b) – 2.10 i)	13	0	0
Beschlussvorschlag 3	13	0	0
Beschlussvorschlag 4.4 a) – 4.5 a)	13	0	0
Beschlussvorschlag 4.5 b)	11	2	0
Beschlussvorschlag 4.5 c) – 4.5 h)	13	0	0
Beschlussvorschlag 4.5 i)	11	2	0
Beschlussvorschlag 4.5 j)	13	0	0
Beschlussvorschlag 4.6 a)	11	2	0
Beschlussvorschlag 4.6 b) – 4.7 c)	13	0	0
Beschlussvorschlag 4.7 d)	11	2	0
Beschlussvorschlag 4.8 – 4.13	13	0	0
Beschlussvorschlag 5	13	0	0
Beschlussvorschlag 6	13	0	0

TOP 5	Antrag der Fraktion Freie Wählergemeinschaft Pro Coesfeld e.V.: Aufhebung eines Ratsbeschlusses vom 25.03.2021 (Verzicht auf die Fällung des Baumes an der Straße Zur Stegge) Vorlage: 110/2022
--------------	--

Frau Bagheri teilt mit, dass die Fraktion Pro Coesfeld den Antrag eingereicht habe, weil die beschlossene Maßnahme sinnlos sei.

Frau Wichmann bekundet, den Antrag befremdlich zu finden, da man sich im Vorfeld des Beschlusses ausführlich mit dem Thema befasst habe und dies auch mit den Anwohner:innen besprochen habe.

Frau Schulze Tast betont, dass ein einmal gefasster Beschluss Bestand haben solle.

Herr Dr. Kleinschneider gibt zu bedenken, dass es seinerzeit in allen Gremien eine Mehrheit für die beschlossene Variante 4 gegeben habe. Diese sei aufgrund einer Verbesserung der Verkehrssicherheit beschlossen worden, die durch Fachleute bescheinigt worden sei.

Herr Braukmann betont, dass die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen seinerzeit schon bei Beschlussfassung dagegen gewesen sei und die Sinnhaftigkeit in Frage gestellt hätten. Sinnvoller sei, an der Stelle die Geschwindigkeit zu drosseln.

Frau Vogel betont, dass man Sachverhalte manchmal neu überdenken müsse. Der Antrag sei daher ein Angebot einer erneuten Diskussion. Eventuell müsse die Sinnhaftigkeit im Rahmen einer Ortsbegehung noch einmal geklärt werden.

Frau Schulze Tast berichtet, dass seinerzeit auch die Verwaltung der Ansicht gewesen sei, die Verkehrsregelung sei nicht einsehbar. Trotz zwischenzeitlicher Nachbesserung solle man nicht alle gefassten Beschlüsse noch einmal überdenken.

Herr Weiling gibt zu bedenken, dass es ein Unterschied sei, ob der Beschluss wegen der Existenz des Baumes oder der Unsinnigkeit der gesamten Maßnahme aufgehoben werden solle. Der Antrag beziehe sich nur auf den Baum. Grundsätzlich hält Herr Weiling die Maßnahme für sinnvoll.

Herr Kestermann erinnert daran, dass dieses Thema der Gruppe DIEK – Verkehrssicherung entsprungen sei und nicht der Politik.

Beschlussvorschlag Fraktion Pro Coesfeld:

Der Beschluss des Rates vom 25.03.2021 (TOP 17, Vorlage 178/2020) wird aufgehoben.

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	4	9	0

TOP 6 Anfragen

Herr Elsbecker fragt erstens, ob im Zuge der Baumaßnahme am Alten Kirchplatz der Plattenweg zur Kirche hin mit erneuert werden könnte, um die Barrierefreiheit vom Friedhof zur Kirche sicherzustellen.

Zweitens fragt Herr Elsbecker nach dem Stand eines eventuellen Zebrastreifens am Übergang zum Friedhof.

Drittens erkundigt er sich, wann die Toilettenanlage an der Feuerwehr öffentlich werde.

Herr Dickmanns pflichtet Herrn Elsbecker in Bezug auf Frage 1 bei, dass das Kopfsteinpflaster nicht der beste Belag für Rollatoren sei. Da der Weg aber nicht Teil der Planung sei und der Finanzrahmen schon überschritten, werde eine Sanierung schwierig.

Auch Herr Stadtbaurat Backes betont, dass ein möglicher Extrabeschluss für den Weg durch die Kostenexplosion genommen wurde.

In Bezug zur zweiten Frage berichtet Herr Schmitz, dies noch nicht weiterverfolgt zu haben und sich mit der Verkehrsbehörde in Verbindung zu setzen.

Antwort der Verwaltung: Grundsätzlich werden Fußgängerüberwege an konkreten Querungsstellen nur dann angelegt, wenn es erforderlich ist, dem Fußgänger Vorrang zu geben, weil er sonst nicht sicher über die Straße kommt. Dies ist jedoch nur dann der Fall, wenn es die Fahrzeugstärke zulässt und es das Fußgängeraufkommen nötig macht. Es wird also eine erhöhte Verkehrsbelastung durch den motorisierten Verkehr vorausgesetzt. Diese Voraussetzung sollte hier grundsätzlich erfüllt sein, da ortsauswärts bereits zwei weitere Fußgängerüberwege seit mehreren Jahren in Betrieb sind. Die Bruchstraße ist zudem bekanntlich eine vielbefahrene klassifizierte Durchfahrtsstraße durch den Ortsteil Lette. Zu prüfen wäre nun seitens der

Verwaltung, ob eine gesichertere Querung für den Fußgänger durch einen Fußgängerüberweg an dieser konkreten Stelle überhaupt erforderlich ist und wie hoch dieser Fußgängerquerverkehr ist. Nun ist hier nicht klar beschrieben, um welchen Trampelpfad es sich hierbei handelt. Letztendlich geht es hier aber um die Querung zum/vom Friedhof auf Höhe Gemeindeplatz in und aus Richtung Ortskern/Gemeindeplatz/Parkplatz/BHD. Obschon im Nahbereich an der Lichtsignalanlage (Verkehrsampel) an der Coesfelder Straße eine gesicherte Quermöglichkeit für Fußgänger existiert, ist es unrealistisch, dass Fußgänger den Umweg für die Querung zum/vom Friedhof in Kauf nehmen. Insbesondere die Friedhofsbesucher, die auf der anderen Seite der Bruchstraße auf dem Parkplatz ihr Fahrzeug abstellen, werden die direkte Querung der Bruchstraße suchen. Gleiches gilt wahrscheinlich für die Bewohner des angrenzenden Pflegeheims (BHD Seniorenwohnanlage). Die körperlichen und geistigen Einschränkungen der Bewohner kommen hier sicherlich erschwerend hinzu. Die Verwaltung wird sich hier ein konkreteres Bild verschaffen, um die Verkehrssituation konkret einschätzen zu können und dabei die rechtlichen Möglichkeiten für die Anlage eines Fußgängerüberwegs prüfen.

Bezugnehmend zur dritten Frage teilt Herr Dickmanns mit, dass zu dieser Thematik noch niemand auf ihn zugekommen sei und sagt eine Antwort über das Protokoll aus.

Antwort der Verwaltung: Das ZGM hat sich der Toilettenanlage am Feuerwehrgerätehaus in Lette angenommen. Nach einem Ortstermin steht fest, dass zunächst eine Renovierung (Anstrich, schließen von zahlreichen Bohrlöchern etc.) erfolgen muss. Der Arbeitsaufwand wird ermittelt und entsprechende Angebote eingeholt. Dazu ist eine Reinigung zu organisieren, daran arbeitet ebenfalls das ZGM. Abschließend muss die Frage der täglichen Öffnung und des Verschließens geklärt werden. Das Öffnen könnte mit der Reinigung verbunden werden.

Herr Braukmann berichtet von der positiven Wirkung der Aufpflasterung an der Paßstiege. In Höhe Bühlbach befindet sich eine weitere Aufpflasterung, allerdings in Kombination mit einem Kegel, der die Straße so einengt, dass selbst ein Fahrradanhänger die Stelle nicht passieren könne. Hier sei die Frage, ob der Kegel entfernt werden könne.

Herr Schmitz will diese Bitte weiterleiten an die Verkehrsbehörde.

Antwort der Verwaltung: Ein vermehrtes Anfahren des Freiburger Kegels ist der Verwaltung nicht bekannt. Ein Entfernen des Kegels wird nicht für sinnvoll erachtet, um das Umfahren der Plateauaufpflasterungen über den angrenzenden Gehweg zu vermeiden. Die Planungen der Aufpflasterungen im Querschnitt wurden auch für die Befahrung durch Fahrradanhänger abgestimmt. Insofern wird der vorhandene Abstand als ausreichend angesehen.

Frau Vogel bittet darum, zwei Schlaglöcher vor der Eisdiele auszubessern.

Herr Dickmanns nimmt die Bitte auf.

Herr Elsbecker greift noch einmal die Frage aus einer vergangenen Sitzung nach der Schülerampel auf, die für den Verkehr dauergrün geschaltet sei und daher zum Rasen verleite.

Herr Backes verweist auf eine bereits vorliegende Einschätzung des Fachbereichs 30, die im letzten Protokoll nicht erschienen war.

Antwort der Verwaltung: Die derzeit angewendete Schaltung richtet sich nach den Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RiLSA). Für Lichtsignalanlagen im Tempobereich bis 50 km/h werden danach mehrere Möglichkeiten eröffnet: „Grundsätzlich empfiehlt sich ein Betrieb mit der Grundeinstellung GRÜN für Fahrzeuge und ROT für Fußgänger. [...] Weiterhin kann bei einer

zulässigen Höchstgeschwindigkeit von bis zu 50 km/h auch eine Betriebsart in Frage kommen, bei der in der Grundeinstellung die Signalgeber für alle Verkehrsteilnehmer DUNKEL zeigen. Alternativ kann man davon aber auch leicht abweichen und nur dem Fußgängerverkehr ROT zeigen und dem Fahrzeugverkehr DUNKEL.“ Die aktuelle Einstellung von ROT für Fußgänger und GRÜN für den Fahrzeugverkehr sollte als Grundeinstellung bleiben. Eine neue Signal-schaltung wäre zudem mit finanziellem Aufwand verbunden.

Um verlässliche Daten zu erhalten, könnte beispielsweise mit der Black Box des FB 60 ein Geschwindigkeitsprofil erstellt werden. Sollte dies besorgniserregend sein, könnte noch ein-mal über eine Dunkelschaltung für den Fahrzeugverkehr nachgedacht werden.

Herr Weiling fragt, ob die Fußgängerampel an der Bruchstraße/Blumenbinderei behinderten-gerecht ein akustisches Signal habe. Herr Braukmann antwortet, dass man dafür einen Knopf unter dem Taster drücken müsse.

Herr Weiling erkundigt sich zudem, wann der Bezirksausschuss wieder in Lette tagen könne.

Herr Stadtbaurat Backes will nachsehen, wie der Verwaltungsvorstand darüber beschlossen hat und eine Antwort mitteilen.

Antwort der Verwaltung: *Der Verwaltungsvorstand hat sich zusammen mit den Fraktionsvor-sitzenden dafür ausgesprochen, aufgrund der sicheren Hygienebedingungen bis zur Sommer-pause bei den bisherigen Sitzungsorten zu verbleiben. Nach Rücksprache mit dem Aus-schussvorsitzenden Herrn Kestermann soll dies auch für den Bezirksausschuss gelten.*

Herr Brocks fragt in Bezug auf den Alten Kirchplatz nach der Optik sowie Art und Weise der Aufstellung der zahlreichen Poller. Außerdem, ob die Poller direkt alle gesetzt werden oder nach und nach.

Herr Dickmanns erläutert, dass die Poller anthrazit seien. Einige würden fest verankert und andere könnten herausgenommen werden. Die Standorte der Poller sei mit der Verkehrsbe-hörde abgestimmt, sodass nicht einfach von der Planung abgewichen werden könne. Grund-sätzlich könnten aber auch zunächst nur die Hülsen gesetzt werden.

Anmerkung der Verwaltung: *Nachfolgend ein Herstellerbild der geplanten Poller:*



Frau Wichmann fragt nach dem Radweg entlang der Bruchstraße und ob es seitens des Krei-ses einen Zeitraum gebe, in dem man mit der Sanierung rechnen könne.

Herr Schmitz sagt zu, zu recherchieren und dies im Protokoll bekannt zu geben.

Antwort der Verwaltung: Die Stadt hatte entsprechend des Ratsbeschlusses vom 17.12.2020 den Ausbau des Radweges als Maßnahme für das Radwegebauprogramm des Kreises gemeldet. Das Radwegebauprogramm wurde dann am 29.09.2021 vom Kreistag beschlossen. Es listet Maßnahmen, die in der Regel innerhalb von 5 Jahren realisiert werden sollen. Das beschlossene Programm enthält 17 Maßnahmen, der Radweg entlang der Bruchstraße steht auf Rang 12.

Herr Kestermann erkundigt sich nach dem Stand des Einzelhandelsgutachten.

Herr Schmitz berichtet, dass dieses nun ausgeschrieben werden solle. Der bisherige Stand von 2012 müsse aktualisiert werden. Die Stadt benötige vor allem rechtliche Rahmenbedingungen, daher solle dies in der zweiten Jahreshälfte durch ein Büro erarbeitet werden.

gez. Bernhard Kestermann
Ausschussvorsitzender

gez. Katharina Woltering
Schriftführerin